

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.1986

Geschäftszahl

86/12/0046

Rechtssatz

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Bescheid, dessen Abspruch das in der Beschwerde angeführte verletzte Recht nicht berührt, ist die Beschwerde gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.